J. publ. G.
186

J. Publ. germ. 186

Einzinger

Geschichtmäßiger

Auszug

der hohen deutschen

Reichs-Vicariats-Gerechtsamen

sammt einem vorläufigen

Berichte

von

dessen Ursprunge, Fortgange u. Schicksale

bis auf

unsere Zeiten.

Verfaßt
von Joh. Mart. Maximil. Einzinger von Einzing, des h. r. R. Ritter, dann kaiserl. u. churpfalzbaier. Pfalz- und Hofgrafen, auch Rechtsgelehrten, und öffentlichen kaiserl. Notarius.

Gedruckt im Jahr 1790.
Zu finden in der Münchner-Jakobidult.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Hochfürstl. Gnaden

Karl August

Reichsfürsten

von Bretzenheim,

des hohen

Maltheser-Ritterordens

Groß-Prior,

dann dem

hochwürd. Provinzial-Kapitel

des hohen

Maltheser-Ritterordens

Groß-Priorates

Englisch-baierischer Zunge,

Gnädigsten Herrn

und

Hochgnädigen Herren.

Euer Hochfürstliche Gnaden! Euere Excellenzien! Hochwürdig, und Hochwohlgebohrne! gnädige und hochgebiethende Herren!

Das Staatsrecht, dann die Reichs- und Landesgeschichte nebst andern Wissenschaften verehren und bewundern in dem hochwürdigen Provinzial-Kapitel und ersten Mitgliedern des hochpreislichen Groß-Priorates der Englisch-baierischen Zunge aus dem hohen Maltheser-Rit-

terorden nicht nur die tiefste Einsicht und gründlichste Beurtheilung, sondern stützen sich auch auf Höchst- und Hochderoselben Schutz.

Unter den häufigen Beyspielen, die solches beweisen, ist die bereits getroffene herrlichste Auswahl bey Besetzung der hohen Ordensämter, wobey Höchst- und Hochdieselben nur auf jene Kompetenten ihr vorzügliches Augenmerk nahmen, die nicht nur Fleiß, Treue und Rechtschaffenheit besassen, sondern auch in

dem

dem Staatsrecht, dann Reichs- und Landesgeschichte durch ausnehmende Gelehrtheit und Geschicklichkeit sich schon vorhin ausgezeichnet hatten: Wie dann die fürtrefflichen theils historischen, theils staatistischen Abhandlungen des dermaligen beßtrenomirten **hohen Ordens-Kanzlers** durch öffentlichen Druck der gelehrten Welt vor Augen liegen.

Da nun ich eine im deutschen Staatsrechte sowohl, als in der Reichs- und Landesgeschichte wohlgegründete Abhandlung unter dem Titel: **Geschichtmäßiger**

Aus-

Auszug der hohen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen, nebst einem vorläufigen Berichte über dessen Ursprunge, Fortgange, und Schicksalen, verfaßt, und bereits in Druck gegeben habe.

So hege ich die gegründete Zuversicht, Höchst- und Hochdieselben werden meine Kühnheit, gegenwärtige Abhandlung dem Hochwürdigen Provinzial-Kapitel des

Groß-

Groß-Priorats Englisch-baierischer Junge zu wiedmen, um so mehr huldreichest aufnehmen, als es solche Rechten an das Licht stellet, welche unser allgemein geliebter Landesvater KARL THEODOR, der die Lorbeere des siegreichen Maltha in das sicher fruchtbare Baiern einpflanzte, als dermaliger höchster Reichs-Verweser in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechten in voller Maaße auszuüben berechtiget ist, und bey noch andauernden Zwischenreiche wirklich auszüben geruhet.

Möchte

Möchte dieß geringe Opfer Höchst- und Hochdero Gnaden mich würdig machen! zu Der ich mich in gebührender Ehrfurcht und Verehrung empfehle.

Euer Hochfürstliche Gnaden,
Eurer Excellenzien, Gnädigen und hochgebiethenden Herren

München, den 14ten
Heum. 1790.

unterthänig Gehorsamster
der Verfaßer.

Erster Abschnitt.

Erster Theil.

Vom Ursprung des alten römischen Reichs-Vicariats.

§. 1.

Das alte Kaiserthum der Römer, in das östlich- und westliche abgetheilt, ent-

hielt in ihrem Schoße mehrere, und ganz verschiedene Reichsverweser, und zwar Vier in den morgenländischen Provinzen, nämlich in Thracien, in Macedonien, in Ponto zwischen Bithynien, Paphlagonien, und selbst in Asien; Sieben hingegen in den abendländischen Landschaften, nämlich in Rom, in Italien, in Illyrien, in Africa, in Spanien, Gallien, und Brittanien.

§. 2.

Nachdem das orientalische Kaiserthum untergegangen, und das occidentalische merklich zerfallen ist, so wurde der Rest des abendländischen Kaiserthums von den Römern der um sie in verschiedenen höchst wichtigen Vorfällen bestverdienten deutschen Nation zu ewigen Zeiten übertragen: gleich einem aus seiner Asche wieder auflebenden Phönix, entstund unser römisch-deutsches Reich hieraus, welches aus dem Deutschland, Italien, und Arelat zusammen gesetzt gleichfalls von Reichs-Vicarien, als ihren Vormündern und Pflegvätern, falls das höchste Reichs-Oberhaupt entweders minderjährig, gefangen,

fangen, ausser Deutschland verreiset, zum Regieren untüchtig, oder sonst daran verhindert, oder gar verstorben war, rühmlichst besorget, und verwaltet zu werden pfleget.

§. 3

Als im Jahre 855 Kaiser Lothar, und im Jahre 1556 Kaiser Carl *V* die Kaiserskrone resignirten, als Kaiser Carl der Dicke im Jahre 887 und Kaiser Heinrich *IV* im Jahre 1106, dann im Jahre 1212 Kaiser Otto *IV*, wie auch im Jahr 1298 Kaiser Adolph von Nassau, und im Jahre 1400 Kaiser Wenzeslaus aus wichtigen Ursachen abgesetzt wurden, so war das Reich von ihrem obersten Haupte beraubt, und die Wohlfahrt desselben erforderte, daß entweder der römische König, wenn einer vorhanden war, oder die Reichs-Vicarien die Regierungslast in so lang über sich nahmen, bis das heilige Reich durch die Wahl des neuen Kaisers ein höchstes Oberhaupt wieder bekommen hat.

§. 4.

Es waren aber die Reichs = Vicarien verschieden, nämlich zeitliche, oder beständige; dann wieder entweder allgemeine, oder sonderheitliche. Unter die sonderheitliche werden gezählet der Herzog von Mayland, Savoyen, Mantua, Montferrat, Modena, Rheggio, und Dauphin im arelatensischen Reiche: dann jene Fürsten des Deutschlands, welche in ihren Fürstenthümern sich für Vicarien halten. Selbst Kaiser Sigmund gab im Jahre 1433 dem Johann Franz Gonzaga Marggrafen von Mantua das Reichs = Vicariat in seinem District. Allgemeine sind, denen der Gewalt zukömmt, über mehrere Provinzen beym Absterben eines Kaisers, falls kein römischer König vorhanden ist, die Vicariatsrechte auszuüben. Ist nun das Vicariat nur auf Lebens lang, oder sonst auf eine gewisse Zeit, so heißt es ein zeitliches Vicariat, sonst aber ein beständiges. Selbst Kaiser Carl IV machte im Jahre 1378 den Dauphin von Frankreich Carl zum General=Vicari des arelatensischen Reichs, jedoch nur

auf

auf Lebens lang. Und die deutschen Stände ernannten noch zu Lebszeiten des Kaisers Wenzels wegen seiner nachläßigen Regierung den Churfürsten Ruprecht *II* von der Pfalz zum Reichs = Vicari.

Gleichwie in Ungarn der Palatinus bey Abgang eines Oberhauptes die Besorgung der Reichsgeschäfte über sich zu nehmen hatte, also auch im römischdeutschen Reiche. Diese Besorgniß stund seit der deutschen Reichsverfaßung den Franken zu, als welche von den Ufern der fränkischen Saale nach Gallien aufgebrochen sind, und auf den Trümern der vertriebenen römischen Herrschaft in Austrasien, und Neustrien ein neues, nämlich das französische Reich gestiftet, so fort mit vielen, theils durch Waffen eroberten, theils durch Bündnisse gewonnenen deutschen Provinzen verstärket haben. Das durch den verdunischen Vertrag im Jahre 848 von der fränkischen Monarchie abgesönderte deutsche Reich bestund aus vier Hauptvölkern, nämlich den Franken, Baiern, Schwaben, und Sachsen: alle erkannten in dem Herzoge der Fran-

ken ihren König, und, als Deutschland hernach in ein Wahlreich umgeschaffen wurde, blieb doch dem Herzoge der Franken zum Andenken ihrer ehemaligen Hohheit die Befugniß noch als Primas unter den weltlichen Fürsten, bey einem Zwischenreiche die Stelle des Oberhauptes zu vertretten; so, wie sie auch bey Königswahlen die erste Stimme hatten, nur unter der fränkischen Geistlichkeit die Erzbischöfe Churfürsten, und Erzkanzler sind, nicht minder die Krönung von Fränkischen Erzbischöfen zu verrichten steht, und selbst der Krönungsort sammt der Wahlstadt auf fränkischen Boden sich befindet.

Zwey=

Zweyter Theil.

Vom Fortgang und Schicksal des römisch-deutschen Reichs-Vicariats vor der güldenen Bulle.

§. 5.

Das römisch-deutsche Reich, welches aus verschiedenen Reichsständen, und ihrem Oberhaupt besteht, verfällt eben darum, weil es ein Wahlreich ist, nach Absterben eines römischen Kaisers, Falls bey dessen Lebszeiten kein römischer König erwählet worden, in ein Regiment ohne Haupt, oder, wie es sonst heißt, in ein Zwischenreich: zu Latein Interregnum, und verharret hierinn so lang, bis ein neuer Kai-

ser von den Churfürsten, als ersten und vornehmsten Reichsgliedern einhellig, oder aufs wenigste durch Mehrheit der Stimmen erwählet, und die ihm von jenen vorgelegte Wahlcapitulation coram Notariis beschworen seyn wird.

§. 6.

Ein an ihrem allerhöchsten Oberhaupt entblößtes Reich gleichet nicht unrecht einem **Waisen**, der eines **Vormunders** bedarf: und in dieser Rücksicht ist für das römisch-deutsche Reich schon von ältesten Zeiten her die Vorsehung dahin getroffen, daß zu ihrer Beschützung, Wohlfahrt, und Sicherheit bey inn- und ausländischen Reichsangelegenheiten, zu Kriegs- und Friedenszeiten währender Interims-Regierung aufgestellte **Pfleger**, **Verweser**, **Verwalter**, und **Vormunder**, oder wie sie von Privat-Scribenten sonst genennet werden, **Zwischenkönige**, die die allgemeine Reichsregierungslast über sich zu nehmen pflegen, und zwar sowohl in Sachen, so die **Justiz**, als die **Reichssicherheit** betreffen. In ältesten Zeiten schon übernahm **Pfalz** nach Meynung bewährter Publicisten

bliessen das Justizwesen, und der Reichs-erzmarschall die Execution. Pfalz als oberster Reichsrichter, und Sachsen als oberster Reichsmarschall übten das Reichs-Vicariat, ein jeder in seinen Amtsverrichtungen, nicht durch besondere Provinzen, sondern durch das ganze Reich aus. Erst nach dem großen Zwischen-regiment und in der güldenen Bulle wurde jedem Herrn Reichsverweser ein gewisser Distrikt angewiesen, jedoch also, daß jeder aus ihnen in seinem Distrikt sowohl den obersten Richter, als den obersten Executor zu machen Fug und Recht habe, welche Amtsabtheilung aber in der alten Historie nicht gegründet scheinet. Weit mehrern Grund findet in der alten deutschen Reichs-geschichte der Ursprung des rheinischen Vica-riats, wenn solcher von den fränkischen Her-zogen, die ehemals die aachenische Pfalzgrafschaft zugleich begleiteten, ordentlich hergeleitet wird, wie wir diese Herleitung schon in Prudentia Juris publici apud Henricum de Coccey Cap. XV. Sect. II. §. 19. seq. antreffen; allein diese Quelle des rheinischen Reichs-Vicariats hat uns erst kurzhin in einem recht schön und gründ-

gründlich ausgearbeiteten Plan die sinnreiche Feder des Herrn **Ernst Andreas Lamey**, der Rechten Candidaten in seiner zu Mannheim 1790 gedruckten Abhandlung ausführlich geliefert. Und in der That war es gar billich, daß der **fränkische Herzog** der Reichspfalzgraf gewesen ist; denn da der fränkische Herzog der nächste nach dem König an Macht, und Würde war, so würde es unbillich gewesen seyn, falls das **fränkische Pfalzgrafenamt** und **Primat** von einem andern Fürsten, als von dem Herzoge der fränkischen Provinz, welche sich zu beyden Seiten des Rheins weit und breit erstreckte, und selbst den **königlichen Stuhl** zu Aachen, wo die königliche Residenz sich befand, und die wichtigste Reichsgeschäfte geschlichtet wurden, begleitet worden wäre, wie denn sogar der **arduener Wald** heut zu Tag noch die alte Pfalz genennet wird. Selbst **Herman**, der mit seinen Brüdern vom Herzogthume Baiern verstossene Sohn Herzogs Arnulph erhielt von Kaiser Otto I im Jahre 939 nach dem Tode der beeden Herzoge Eberhards in Franken, und Giselberts in Lothringen, bey der Theilung ihrer vielen

Län=

Länder ein großes Stück von der Mosel bis an Rhein zu beyden Seiten, unter dem Titel eines Comitis Palatini & Nemoris, oder der Rheinpfalz, welcher als Reichs-Erzpfalzgraf, oder als oberster Reichspfalzgraf dadurch gar mächtig, und von den übrigen Provinzialpfalzgrafen merklich unterschieden worden ist, auch bis auf den heutigen Tag noch fortdauert, da doch die andern Pfalzgrafen, die nicht zugleich Herzoge waren, ausgegangen sind, und das pfalzgräfliche Amt von Herzogen an sich gezogen worden ist.

§. 7.

Vor Kayser Carl *IV*, das ist, vor Errichtung der güldenen Bulle im Jahre 1024, als Kaiser Heinrich II den Reichsfürsten auf seinem Todbette Conrad den ältern, einen gebohrnen Grafen in Franken von der wormsischen Linie zu seinem Nachfolger empfahl, und das zeitliche Reich mit dem ewigen vertauschte, so war, wie man liest, bloß der Erzbischof von Maynz in dem kurzen, und nur auf acht Wochen sich erstreckenden Zwischenreiche deutscher

Reichs=

Reichsverweser. Wir wollen die Genealogie zu Rath ziehen, so Herr Lamey geliefert hat. †

§. 8.

Ehe Kaiser Heinrich *V* im Jahre 1116 nach Italien zog, um die Länder der verstorbenen Mathildis, Mantua, Ferara, und Florenz, als Reichsgüter in Besitz zu nehmen, überließ er dem Conrad Herzoge in Franken, und Friedrich Herzoge in Schwaben, beeden Söhnen Friedrichs von Hohenstauffen nämlich, so er mit Agnes, Heinrichs V Schwester gezeuget, aus der Ursache das Vicariat, weil Wilhelm, Siegfrieds von der Pfalz Sohn noch unmündig war, und selbst einen Vormund hatte.

§. 9.

Als Kaiser Heinrich *VII* durch die Schweiz nach Italien gieng, um die Reichsgerechtsame zu vindiciren, so übertrug er seinem Sohne Johann, der im Jahre 1311 die böhmische Krone erhalten, das Reichs - Vicariat im Deutschlande, und dem Grafen von Savoyen

das

Wernher, Graf des

Wernh

Konrad I von Worms

Otto, Herzog der

Heinrich oder Hezel, Stifter der speyeri
März 997. Gem. Adelheid von

Konrad der Saliker, deutscher K. 1024.
† 4. Junii 1039. Gem. Gisela

Heinrich III auch röm. Kaiser, erhält gl
1056. Gem. I. Kunigund von

Heinrich IV geb

Heinrich V Erbe und Nachfolger seines

Friedrich II Herz. v. Schwaben, Erbe d
Rheinfranken.

Friedrich III Herz. in Schwaben und r
ter Friedrich von Rothenburg
ben abtrat. † 1190.

das Reichs = Vicariat in Italien, oder in der Lombarden. Mit einem Wort: wie es vor Errichtung der güldenen Bulle eine **Kaisers-wahl** gab, also auch bey Abwesenheit eines Kaisers eine **Vicariats = Wahl**. Sogar eine gewisse **Mathild**, so Aebbtissinn von dem Stift Quedlinburg war, soll ehemals Reichsverwese-rinn gewesen seyn. Selbst Kaiser Otto der erste setzte im Jahr 961, als er nach Italien zog, zween **Reichsverweser**, nämlich den Erzbischof **Wilhelm** von Maynz in fränkischen, und den **Herman** Billung in sächsischen Landen.

§. 10.

Von der alten Eintheilung Deutschlands (omnis Populus Francorum & Saxonum) in Ostfranken, und Sachsen, da alldort das fränkische, und hier das sächsische Recht galt, scheinet das fränkische und sächsische Vicariat ihren Ursprung zu haben, indem eben jene Länder zum pfälzischen Vicariat gehören, welche zu Franken geschlagen waren, als da sind der Chur- und oberrheinische nebst dem burgundischen Kreis, Schwaben, Baiern, Franken, Oesterreich, und Loth=

Lothringen: Zum sächsischen hingegen die beede sächsische Kreise nebst dem westphälischen; wie auch Böhmen, Mähren, Schlesien, und Preussen. Zur Zeit, da das Amt der aachnischen, oder ripuarischen Pfalzgrafen von dem Unterrhein auch auf die obere rheinfränkische Lande ausgedehnet worden, besassen die Pfalzgrafschaft Fürst Heinrich von Lach, und sein Nachfolger Sigfried von Ballenstädt, deren Reichs-Vicariatsstelle von den Herzogen der Hauptnationen um so mehr anerkennet wurde, als die Kaiser selbst ihre Gerichtsbarkeit über sich für gültig hielten, und die herzogliche Gewalt damals noch ziemlich beschnitten, oder in den Gränzen ihres militärischen Commando eingeschränket war, anbey auch die Pfalzgrafen ausser ihren Vicariatsverrichtungen vor den übrigen grossen Reichsfürsten, und Marggrafen keinen Rang forderten, bis Conrad von Hochenstaufen als Nachfolger des Pfalzgrafen Hermans von Baleck, der im Jahre 1155 auf dem Reichstag zu Worms wegen dem gebrochenen Landsfrieden der an ihm auch vollzogenen Strafe des Hundstragens schuldig erkannt, und der Pfalzgrafschaft entsetzet

wor-

worden ist, durch den wirklichen Besitz der heutigen Pfalz am Rhein nebst der schon vorhin besessenen Lehenherrlichkeit der meisten rheinischen Graf = und Herrschaften, und andern fürstlichen Vorzügen in der Eigenschaft eines zum Kaiser Friedrich *I* leiblichen Bruders den größten und ersten Fürsten gleich geworden ist. Es hatte zwar jede Hauptnation ihren Landpfalzgrafen, allein die aachnische Pfalzgrafen waren zugleich rheinfränkische Herzoge, denen das Reichs = Vicariat zustund, und die Pfalzgrafen bey Rhein gelangten als Erben und Nachfolger der rheinfränkischen Herzoge, und ihrer Gerechtsamen zu dem Reichs = Vicariat, und dem weltlichen Primate.

§. II.

Kaiser Rudolph *I* ertheilte dem Ludwig dem Strengen, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzoge in Baiern in Rücksicht der Fürstenthümer, so er besaß, die Rechte des Reichs-Vicariats: das Diplom lautet also:

Cum charissimus gener noster Princeps magnificus Ludovicus Comes Palatinus Rheni,

Dux Bavariae inter alias suorum Principatuum Praerogativas hoc insigne Jus habet ab antiquo, quod vacante Imperio Principatus, Terras, Possessiones & alia Jura Imperii custodire debeat, & sinceritate debita conservare quousque Romano Imperio de Principe sit provisum &c. Initentes ei tanquam Rectori & Gubernatori Sacri Imperii &c.

Als Kaiser **Rudolph** der erste hierauf im Jahre 1291 starb, so trat **Ludwig**, der sich damals in der Rheinpfalz aufhielt, das Reichs-Vicariat an, und befahl seinem ältesten Sohne **Rudolph** das Vicariats-Patent in Baiern, und in den anliegenden Landen kund zu machen. Die Stadt **Augsburg**, welche zur Zeit des großen Interregnums sich zur unmittelbaren Abhängigkeit vom Reiche geschwungen, machte, wie **Paul von Stetten** bey diesem Jahre anmerket, nun auch das Jus Advocatiae strittig; allein der Churfürst eilte vom Rhein herauf, und verschaffte Fried durch so einen Vergleich, daß das Reichs-Vicariat sowohl durch das ganze Bistum, als in der Stadt anerkannt werden mußte.

§. 12.

§. 12.

Kaiser Carl *IV* der Stiefvater des Reichs genannt, erlangte zwar die Ehre bey den Deutschen, daß er der erste gewesen, welcher die alten löblichen Gewohnheiten von der deutschen Königs- und Kaiserswahl schriftlich verfasset, und zu beständigen giltigen Gesetzen gemacht habe; aber durch die auf eben selbigen Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1356 gegebene güldene Bulle hob er den pavischen Vertrag vom Jahre 1329 über die Abwechslung der Chur zwischen der baierischen, und pfälzischen Linie auf, und warf solches Chur- oder Wahlrecht dem Pfalzgrafen bey Rhein als der ältern Linie allein zu, sammt allen an dieser ehemaligen Alterntiv-Chur hangenden Freyheiten, und Gerechtsamen, und absonderlich sammt dem Reichs-Vicariatsrechte in den Landen bey Rhein, in Schwaben, und des fränkischen Rechts: hiemit nicht anders, als er mit den andern Fürsten aus den übrigen Churhäusern verfahren ist, welche bis daher bey der Kaiserwahl ihre Stimmen nebst dem ältesten Prinzen ihres Churhauses ge-

führet hatten; denn auch diesen wurde durch die güldene Bulle das Wahlrecht abgesprochen, und dem ältesten Fürsten jeglicher Familie, dann wirklichen Besitzer des Churlandes zugeeignet. Von dieser Zeit an sah man insgemein das Reichs=Vicariat in den Landen des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechtens, so wie den fünften Churhut, als ein Appertinenzstück der Pfalzgrafschaft bey Rhein an.

§. 13.

Zu gleicher Zeit, und an der nämlichen Stelle der güldenen Bulle bestimmte Kaiser Carl der *IV* dem Churfürsten zu Sachsen sein Reichs=Vicariat, in jenen Landen nämlich, wo ehemal das sächsische Recht in Uebung gewesen ist. Churpfalz bekam unter ihre Vicariats-Aufsicht diejenige Oerter, wo vor Alters das fränkische, oder schwäbische Recht im Gebrauch gewesen. Chursachsen hingegen all jene Ort und Ende, wo ehehin das sächsiche Recht üblich gewesen, als ganz Ober= und Niedersachsen, Thüringen, Meissen, die Mark Brandenburg, Pommern, von der Weichsel bis an

die

die Weser, dann die sammentlichen magdeburgischen, halberstädtischen, hollsteinischen, und harzgräflichen Lande, ingleichen alle schlesischen Fürstenthümer, Ober- und Nieder Lausnitz, Mähren, Preussen, Friesland, und Westphalen, und dazu gehörige Reichslande. In den gemeinschäftlichen Reichssachen, in rebus Imperii communibus aber concurrjren beyde Reichs-Vicariate, also, daß das kaiserliche Kammergericht die Processe in beeder Namen decerniret.

Dritter Theil.

Nach der güldenen Bulle.

§. 14.

In den ältern Zeiten gehörten auch zu dem pfälzischen Reichs = Vicariat Oesterreich, Baiern, die Herzogthümer Sulzbach, und Neuburg, Burgund, und Lothringen, sammt andern Ländern des arelatensischen Reichs. Allein heut zu Tage sind diese Provinzen von den Vicariaten frey, stehen sohin unter des Reichs = Vicarii Gerichtsbarkeit nicht mehr. Insonderheit protestirte Kaiser Leopold wegen Oesterreich gegen das Vicariat laut eines Rescripts d. d. 18ten April im Jahre 1659 beym kaiserlichen Hofgericht, ohneracht dieser Protestation das Diplom Kaiser Rudolph des I vom Jahre 1275 entgegen gesetzet wird, worüber Lünig Part. spec. Contin. 2. pag. 129. nachgesehen werden kann.

§. 15.

Gleichwie aber dergleichen Befreyungen, kraft deren ihre Unterthanen nicht vors Reichsgericht geladet werden dürfen, den Rechten des Reichs-Vicariats abbrüchig sind, also ist deßwegen in der kaiserlichen Wahl-Capitulation Vorsehung geschehen; Kaiser Joseph *II* versprach in der letzten Wahlcapitulation Artic. 18. & 2. " Wir sollen und wollen auch einigen „ Reichsstand, der die Exemtion von der „ Reichs-Jurisdiction entweder durch Vertrag, „ oder durch Privilegien oder andern recht„ mäßigen Titel von römischen Kaisern vorhin „ nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden „ wird, von des Reichs höchsten Gerichtern „ sich zu eximiren, und auszuziehen, ins künf„ tige nicht gestatten. „ Wie denn auch die Streitigkeiten, welche es mit der freyen Reichsstadt Augsburg absetzte, dahin beygelegt worden sind, daß die Stadt, und das ganze Bistum dem Vicariat sich unterwerfen mußte.

§. 16.

Vor der güldenen Bulle hatten zwar im römischen deutschen Reiche, wie schon oben gemeldet worden ist, zwey Vicariate, nämlich das ostfränkische, oder rheinische, und das sächsische, ihre unwidersprechliche Existenz, jedoch waren sie in ihren Vicariatsverrichtungen sehr unterschieden. Das fränkische Vicariat besaß den Gewalt in allen Reichs-Provinzen zu judiciren, oder zu richten, und Recht zu sprechen; das sächsische hingegen solches Urtheil zu vollziehen, oder zu exequiren, und zwar gleichfalls in allen Reichs-Provinzen. Die güldene Bulle hingegen wirft dem rheinischen sowohl, als dem sächsischen Reichs-Vicariat einerley Verrichtungen zu, unterscheidet aber die Provinzen, also und dergestalt, daß das rheinische eben so, wie das sächsische das jus judicandi simul & exequendi, jedoch nur in den einem jeden zugetheilten Ländern auszuüben berichtiget ist. Die in der güldenen Bulle begriffenen Worte Tit. V. §. 2. lauten also. Et eodem jure provisionis illustrem Ducem Sa-

xoniae

xoniae S. R. I. Archimarschallum frui volumus in his locis, ubi saxonica jura servantur, sub omnibus Modis et Conditionibus, sicut superius est expressum.

§. 17.

Ja, weil in dem im Jahr 1504 nach dem Tode des Herzogs Georg des Reichen in Baiern zu Landshut ausgebrochenen baierischen Krieg der Pfalzgraf **Ruprecht**, des Churfürsten Philipps in der Pfalz Sohn nebst seinem Herrn Vater in die Reichsacht verfallen ist, so ernannte der Kaiser **Maximilian der** *I* in seiner Abwesenheit den Churfürsten von Sachsen indessen allein zum Reichsverweser, wie **Müller** in dem **Reichstags-Staat** Lib. V. cap 1. aus einem Diplome berichtet. Nach dem Hintritt des Kaisers **Rudolphs** *II* hingegen, zu dessen Lebszeiten keine römische Königswahl zu Stande gekommen ist, entstund im Deutschland ein Zwischenreich, und Pfalzgraf Johann **von Zweybrücken** führte als Vormund vom Churfürsten Friedrich V von der Pfalz nebst dem Churfürsten Johann Georg I zu Sachsen das

Reichs = Vicariat, und wollte sogar das höchste Kammergericht allein mit gänzlicher Ausschlüssung des Churfürsten zu Sachsen bestättigen: da aber dieser demselben solches nicht einstund, so war nichts übrig, als daß sie sich beede wegen eines gemeinschäftlichen Vicariats = Sigels, unter welchen die Kammeral = Processe ausgefertiget werden sollten, endlich vereinigten, welches zwar die Kammer anzunehmen sich anfangs sehr weigerte, jedoch hernach, sobald die hohen Herren Reichsverweser ihre Authorität in ernstlichen Rescripten behauptet haben, also gleich annahmen.

§. 18.

Zu dem gab eben dieser in der Bulle Tit. V. §. 2 oben angeführte Ausdruck, weil er all zu general war, zu Steitigkeiten Anlaß, und zwar nicht nur den Reichs = Vicarien, sondern auch jenen Reichsständen, die von allem Vicariate los und frey zu seyn vorschutzten, worunter die hessischen und westphälischen Lande nebst Ostfriesland gehörten: über alle und jede Vicariats = Gränzstreitigkeiten verglichen sich

nichts

nichts desto minder im Jahre 1750 beede durchleuchtigste Reich = Vicarien: dieser Gränzvertrag wurde auch nebst dem zwischen Pfalz und und Baiern über die Führung des rheinischen Vicariats errichteten Alternationsvergleiche durch das im Jahre 1752 den 21sten Februar ergangene kaiserliche Commißions = Decret bestättiget, sofort in dem churfürstlichen Collegio approbiret.

§. 19.

Der Kaiser selbst versprach diese Gränz- und Alternationsvergleiche auf dem Reichstage zu produciren, damit selbige zur Kraft eines Reichsgesätzes gelangen möge. Kaiser Joseph *II* machte sich in der letzten Wahl = Capitulation Art. 3. §. 19. mit folgenden Worten dazu anheischig. „Und wie nicht minder der „zwischen Churbaiern, Chursachsen, und Chur„pfalz wegen deren Gränzen des rheinischen, „und sächsischen Vicariats im Jahre 1750 ge„geschlossene Receß von dem churfürstlichen Col„legium zur gänzlichen Aufhebung der vorwal„tenden Irrungen ersprieslich und zugleich zu

„Be

„ Beförderung der heilsamen Justiz bey entste-
„ hendem Falle einer Reichsverwesung verträg-
„ lich angesehen worden, so sollen und wollen
„ Wir auch daran seyn, daß sothaner Ver-
„ gleich, gleich nach Antritt unserer Regierung,
„ wenn es nicht bereits vorher geschehen, dem
„ gesammten Reiche vorgelegt, und dessen Be-
„ genehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 20.

Nach dem im Jahre 1519 den 12ten Jän. erfolgten Hinscheiden des Kaiser Maximilian *I* war im deutschen Reich eine Interimsregierung nur von fünf Monaten, auch dabey alles still und friedlich, ausser denjenigen Händeln, welche währendem Zwischenreiche in dem Stift Hildesheim sich angesponnen hatten, und welche der nächstfolgende Kaiser Carl *V* gleich bey seinem Eintritt in Deutschland geschlichtet hatte. Seit dem Regierungs = Antrit des im Jahre 1519 den 28sten Juni erwählten, dann den 25sten Octobers 1520 zu Aachen gekrönten Kaisers Carl *V* bis auf den im Jahre 1612 erfolgten Hintritt des Kaiser Rudolphs *II* ver-

flossen

flossen 93 Jahre, während welchen kein Interregnum im deutschen Reiche ausgebrochen ist.

§. 21.

Nach dem im Jahre 1619 den $\frac{10}{20}$. März erfolgten Hinscheiden des Kaisers **Mathias** liessen die Reichs-Vicarien, die Churfürsten zu Pfalz und Sachsen ihre Patenten, oder Ausschreiben gewöhnlichermassen im Reiche anschlagen, und zwar that solches Churfürst **Friedrich** *V* von der Pfalz ohne einzige Wiederrede von Baiern, da doch zwischen beyden Häusern schon im Jahre 1614 und 1615 allerhand Streitigkeiten wegen dieser Gerechtigkeit als üble Vorbothen gewechselt worden waren; ja sogar nach der den August des nämlichen Jahrs $\frac{18}{28}$ erfolgten Erwählung Kaiser **Ferdinands** *II* kam in die neue Wahl-Capitulation Art. XXXV. der Satz, daß die Vicariatsrechte ungekränkt bleiben sollten.

§. 22.

Nach dem im Jahre 1637 den 5ten Febr. erfolgten Tode des Kaisers Ferdinands *II* folgte in der kaiserlichen Würde dessen schon bey seiner Lebszeit im Jahre 1636 den 12ten December zum römischen König erwählte Prinz Ferdinand *III*. Wäre diese Königswahl nicht noch zwey Monate vor des Kaisers Tode durch sonderbare Schickung Gottes getroffen worden, so würde die Zerrüttung im Reiche unter währender Zwischenregierung noch grösser geworden seyn.

§. 23.

Nach einem dreyßigjährigen Kriege, dann nach vielen Disputen und Intriguen kam im Jahre 1648 den 23sten Julii zu Osnabrügg das weltberühmte Instrument des westphälischen Friedens, und den 14ten, oder 24sten Octobers hierauf das münsterische Instrument obgedachten Friedens zum Stande. Das osnabrückische Friedensinstrument besteht aus 17 Artikeln, das münsterische hingegen nur aus 13 Artikeln. Die Artikel des münsterischen Frie-

Friedenschlusses von der pfälzischen Restitution sind mit den osnabrückischen einerley; Baiern behält in beyden Instrumenten die pfälzische Chur, oder den fünften Churhut sammt der obern Pfalz. Pfalz hingegen bekam eine neue Chur, oder den neu errichteten achten Churhut sammt der untern Pfalz wieder, und zwar mit der Hoffnung des Rückfalls von dem fünften Churhut, und von der obern Pfalz; doch war hierinn nicht ausgemacht, wer das Reichs-Vicariat haben sollte. Churbaierns Behauptung zielte nachmalen beständig dahin, daß dem Erztruchsessenamte und dem fünften Churhut das Reichs-Vicariat anklebe: Churpfalz hingegen behauptete, daß das Reichs-Vicariat auf der rheinischen Pfalzgrafschaft, und auf der pfälzischen Chur haffte. Der lang hierüber von verschiedenen Publicisten geführte Federkrieg, den Herr Fünsterwald pag 2168 abschildert, ist zu bekannt, als daß wir uns hier länger aufhalten sollten. Die berühmte Rechtsgelehrte Freher, und Gewold verfechteten die Rechte der Rheinpfalz, der fleißige Adlzreiter aber ist mit seiner also betitelten Assertione Electoratus

Bav.

Bav. zu Gunsten Baierns aufgetretten. Herr Kanzler **Ludwig** hielt es anfänglich mit Baiern, da er bey dem Frieden zu Ryswick mit dem baierischen Gesandten Herrn **von Prielmayer** Bekanntschaft gemacht hat. Nachher in seiner Comment. ad aur. Bull. änderte er seine Meynung. Wie dieser Zwist unter beyden durchleuchtigsten Häusern endlich nach und nach beygelegt worden, giebt zu erkennen die Folge der Zeit.

§. 24.

Kaiser **Ferdinand** *III* hat bey Antritt seiner Regierung noch etwelche Stücke des westphälischen Friedens, ohne deren Vollstreckung Churpfalz mit seiner **Verzicht** auf die obere Pfalz nicht herausrücken wollte, zwar in Richtigkeit gebracht, jedoch geschehen lassen müssen, daß nach seinem Tode **wegen dem Reichs-Vicariat**, weil diese Sache im westphälischen Frieden unausgemacht geblieben, im Jahre 1657 da **Ferdinand Maria** Churfürst in Baiern schon majorenn war, eine größere Irrung sich erhoben habe. Churfürst Ferdinand von Baiern vernahm

nahm wegen der nähern Lage seiner Lande die Nachricht, daß Kaiser Ferdinand III gestorben sey, eher, als Churfürst Carl Ludwig zu Pfalz. Jener kam also diesem in Anschlagung der Vicariatspatenten vor, und publicirte seine Vicariats=Ausschreibung gleich den $\frac{2}{12}$ April. Pfalz ließ zwar auch unter dem 6ten oder 16ten selbigen nämlichen Monats dergleichen ausgehen, sofort hier und dort die baierischen Patenten abreissen; allein es mußte doch endlich nachgeben, weil nicht nur allein Chursachsen den Baier für seinen Kollegen in dieser Würde anerkannte, sondern auch Churmaynz, und das höchste Reichs=Kammergericht zu Speyer ihm hierinne beystimmten.

§. 25.

Indessen schickte Churfürst Ferdinand Maria den Doctor Joseph Georg Oexl als seinen Abgesandten nach Frankfurt auf den Wahltag. Bey einer allda den 17ten May im Jahre 1658 auf dem Römer gehaltenen Conferenz des churfürstlichen Collegiums las bemeldter Oexl in Gegenwart des Churfürsten Carl Ludwigs von

Pfalz eine Schrift ab, worinne einige unbescheidene und gar nicht rühmliche Meldung von der Reichsacht und andern ehrenrührischen Dingen, so desselben in Gott ruhenden Herrn Vater weiland Churfürsten Friedrich V betrafen, gemacht worden. Ohneracht nun Carl Ludwig der Churfürst den Gesandten ermahnte, so alte Dinge nicht mehr aufzuwärmen, so las Oexl doch fort: der Churfürst entrüstete sich hierauf so sehr, daß er ihm das Dintenfaß an den Kopf warf. Oexel dem ungeachtet, las ganz gelassen das weitere fort, bis ihm die andern Churfürsten selbst Einhalt thaten.

§. 26.

Nun war in München Feuer im Dach; allein nach der im Jahre 1658 den $\frac{8}{18}$ Juli geendigten Kaiserswahl wurde durch die Vermittlung der Churfürsten ein Vergleich dahin gestiftet, daß Oexel erklären mußte, wie daß er jene mißfällige Dinge keineswegs um zu schimpfen beygebracht habe: worauf Carl Ludwig Churfürst in eben selbiger Versammlung des churfürstlichen Collegiums zu vernehmen gegeben,

daß,

daß, wenn dem also, ihm Leid seye, was seines Theils aus Uebereilung dabey vorgegangen seye, und daß er nichts anders verlange, als mit Churbaiern in freundvetterlichen Verständniß zu stehen, womit das churfürstliche Collegium diese weit aussehende Sache solchergestalt gänzlich abgethan, und weiter an Churpfalz dessentwegen nichts begehrt zu werden, wissen wollte. Zu dem kam noch, daß der im Jahre 1658 den $\frac{8}{18}$ Julii neu erwählte Kaiser **Leopold** dem baierischen Churfürsten Ferdinand Maria **alle seine Vicariatsverrichtungen** unter dem kräftigen Ausdruck den 14ten Jänner im Jahre 1659 **bekräftiget** hat, laut dessen diese Vicariats-Gerechtigkeit demselben vermöge **kaiserlichen Verleihungen und Investituren**, auch **in** Kraft des darüber erfolgten **westphälischen Friedenschlußes** zuständig wäre, dergleichen Churpfalz nicht aufbringen konnte. Nun von dieser Zeit an bis auf das Jahr 1670 wurde zwar durch Vermittlung **Churcölln**, und **Pfalzneuburgs** zwischen Churbaiern und Churpfalz an einem Vergleich gearbeitet, und dabey bald ein **gemeinschaftliches**, bald ein **drittes** Vicariat

zum Vorschlag gebracht, jedoch war alles vergebens.

§. 27.

Kaiser Joseph I stellte gleich beym Antritt seiner Regierung im Jahre 1705 allen Churfürsten, bis auf Cölln und Baiern, welche beede im spanischen Successionskriege auf Frankreichs Seite getretten, die im Jahre 1690 in seiner Capitulation versprochenen Reversales aus. Im folgenden 1706ten Jahre den 29sten April erfolgte hierauf die kaiserliche feyerliche Achtserklärung der zween Herren Brüder und Churfürsten von Cölln und Baiern, wozu die Churfürsten schon den 17ten November 1705 ihre Einwilligung ertheilet hatten. Der Churfürst von der Pfalz Johann Wilhelm erhielt den 23sten Juni den fünften Churhut, welcher ehemals in der böhmischen Unruhe vom pfälzischen Hause ab, und auf das baierische gekommen war, nebst dem Erztruchsessenamte, dann der obern Pfalz, und der Grafschaft Cham.

§. 28.

§. 28.

Als im Jahre 1711 den 17ten April Kaiser Joseph *I* im 33sten Jahre seines Alters an Kindsblattern starb, ereignete sich im Deutschlande, wo man einen so schnellen Tod nicht vermuthet hatte, ein *Interregnum.* Pfalz übte hiebey wieder den ersten Actum possessorium wegen dem Reichs = Vicariat; Churpfalz, und Chursachsen nahmen ad Interim die Reichsregierung über sich, und stellten ihre Vicariatspatente ans Licht. Das Stift Lüttich wollte das pfälzische Vicariat in so weit nicht erkennen, als es auch die Regierungsgeschäfte desselben mit Ausschlüssung des Domcapitels zu verwalten suchte; als der Fürst von Nassau = Hadamar den 28sten May im Jahre 1711 das Zeitliche verlassen, und wegen der Erbfolge zwischen den Agnaten Streitigkeit entstuud, so sequestrirte Churpfalz dessen Lande bis zum Austrag der Sachen. Ingleichen restituirte Churpfalz den Fürsten zu Nassau = Siegen in seine Landesregierung, welcher derselben seit dem Jahre 1703 wegen des mit seinen Unterthanen geführten Pro=

zesses hätte müßig gehen müssen. Diese und mehr andere ansehnliche Vicariats Actus possessorios nahm Churpfalz ganz allein vor, indem Maximilian Emanuel wegen der noch auf sich habenden Reichsacht zur Ausübung des Reichs-Vicariats so wenig, als zur Kaiserswahl, obschon er es mit seinem Bruder Churfürsten von Cölln aufs eifrigst suchte, zugelassen wurde.

§. 29.

Die Haupturſache dieses Suchens lag in dem, weil das fürstliche Collegium in diese Reichsacht nicht eingewilliget, und in Rücksicht, daß ihr davon keine Communication geschehen, nicht hat einwilligen können: wie denn auch das fürstliche Collegium deßwegen zu Verwahrung ihrer Gerechtsame den 7ten Jänner im Jahre 1707 dem kaiserlichen Principal-Commissario eine Protestation übergeben, und der gesammten Reichsstände Einwilligigung ad declarationem in Bannum urgirt, oder betrieben hat. Diese mag auch die Ursache seyn, daß ein Reichs-Vicariatssiegel gestochen erscheinet, worinn

rechter

rechter Seits das baierische, und linker Seits pfälzische das Wappen neben einander vorkommen. Um das baierische steht die Umschrift: Max. Eman. U. B. & S. P. D. S. R. I. A. D. E. L. L. Um das pfälzische aber: Car. Phil. Com. Pal. Rh. B. D. S. R. I. A. T. E. Unterhalb den beeden mit Churhüten bedeckten Wappen stehen die Worte in Part. Rh. Suev. & Jur. Francon. Vicariorum. Um den Rand des ganzen Siegels kömmt folgende Umschrift zum Vorschein. Sigillum Vicariatus Imperii in Part. Rheni Suev. & Jur. Franc. Dei Gratia, wie solches in Kupfer gestochen zu sehen ist in des Königs Abhandlung der hohen Reichs-Vicariatsgerechtsamen, 2te Auflage zu Marburg, 1743.

§. 30.

Vermöge der zu Baden in der Schweiz den 7ten September im Jahre 1714 unterschriebenen Haupt-Friedenshandlung wurden beede Churfürsten zu Cölln und Baiern in alle Länder, Ehren, Rang, und in alles, was sie vor dem damaligen spanischen Erbfolgskrieg ge-

habt, folglich auch in die Rechte des Reichs-Vicariats wieder eingesetzet; dem Churfürsten von der Pfalz hatte man vor und unter währenden Friedensgeschäfte immer auf ein Aequivalent sowohl wegen des in diesem Krieg erlittenen großen Schadens, als auch wegen der wieder abgetrettenen obern Pfalz vertröstet, und kam dessentwegen bald Sardinien, bald das Herzogthum Limburg, oder das Herzogthum Luxenburg, in Vorschlag. Es wurde aber davon hernachmals alles stille.

§. 31.

Bey solcher Lage der Sachen, und in Betrachtung, wie viel Uebels aus Mangel der Einverständniß den beyden Churlinien zugewachsen, und wie viel Ersprießliches verabsäumet worden sey, suchte Churfürst Maximilian Emanuel ernstlich mit Churpfalz als seinem nächstverwandten Hause sich zu setzen, und nach so langwürigen Zwispalt eine wahrhafte Eintracht zu errichten. Er brachte im Jahre 1724 den 15ten May mit Churpfalz einen sogenannten Haus-Unionstractat zu Stande; in dem 1sten Punkte des-

desselben wurde sogleich jener langwüriger Zwist, so wegen dem Reichs-Vicariat, absonderlich unter dem Churfürsten Ferdinand Maria, obgewaltet hatte, dahin verglichen, daß hinfür Churbaiern, und Churpfalz das rheinische Reichs-Vicariat cumulative oder gemeinschaftlich führen sollten, indem es ja schwer zu entscheiden wäre, ob dieses Vicariat dem Erztruchsessenamte, oder der rheinischen Pfalzgrafschaft anklebe, und eigen seye, wie es die von Publicisten, und andern gelehrten Schriftstellern eigens herausgegebenen Staatsschriften sattsam bezeugen.

§. 32.

Diesem wohlgetroffenen Haus-Unions-tractat zu Folge ist nach dem im Jahre 1740 erfolgten Hintritte des Kaisers Carl *VI* wider alle Vermuthung, indem die Reichsstände grosse Vicariatsverwirrungen und Unruhen neuerdings besorgten, ein gemeinschaftliches Vicariats-Gericht zu Augsburg niedergesetzet, und auf die verabredete Weise das Vicariatsamt von dem Churfürsten von Baiern Carl Albrecht,

dann dem Churfürsten zu Pfalz **Carl Philipp** cumulative geführet worden.

§. 33.

Allein da diese gemeinschaftliche Vicariats-führung einigen mächtigern **Reichsständen** wegen dem hin und her Reisen zu beschwerlich, auch aus andern Ursachen nicht gelegen war, und selbige daher Motus machten, so hat nach dem frühen Hintritt des Kaiser Carl *VII* dessen hinterlassner Prinz **Maximilian Joseph** mit Churpfalz im Jahre 1745 währender Zwischenregierung einen **neuen Vertrag** errichtet, und sich dahin verstanden, daß es nicht mehr gemeinschaftlich, oder cumulative, sondern alternative, oder **wechselweise**, jedoch so geführet werden solle, daß Baiern anfange: wie denn auch in dessen Namen alsogleich angefangen worden ist. Dieser Vertrag kann beym **Finsterwald** pag 2605. in extenso gelesen werden, da aber dieser **Alternationsvertrag** keine öffentliche Reichsverhandlung, sondern bloß ein zwischen zween Churfürsten geschloßnes sonderheitliches Hausgeschäft war, so wurden in die Wahl-

capi-

capitulation des Kaiser Franz *I* folgende Worte eingerücket: " So sollen und wollen Wir da=
„ ran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach
„ Antritt Unsrer kaiserlichen Regierung dem ge=
„ sammten Reiche vorgeleget, und dessen Be=
„ nehmigung gedeihlich befördert werde." Dieser Vergleich über den Vicariatswechsel ist auch den 17ten August 1752 dem gesammten Reiche vorgeleget, und davon begnehmiget, sofort den folgenden 21sten August auch vom Kaiser Franz *I* durch ein Commißions=Decret desselbigen Jahres bestättiget, einfolglich zu einem öffentlichen Reichsgesetze erhoben worden, dessen Erhaltung und Beschützung der letzthin verstorbene Kaiser Joseph *II* in seiner Wahlcapitulation Artic. 3. §. 10. eidlich versichert hatte.

§. 34.

Hieraus erhellet, wie hoch die Authorität der hohen Herren Reichsverweser seit der Regierung des Kaiser Carl *V* in ihrem durch kaiserliche Begünstigungen von Zeit zu Zeit immer mehr befestigten Umfange gestiegen seye, als welcher, da er seine Reise nach Spanien vor=

vorhatte, seinen Bruder Ferdinand zwar zum Statthalter, jedoch nicht anderst, als mit Bewilligung der ordentlichen Reichs = Vicarien Pfalz und Sachsen gemacht, die auch hierüber *Reversales* bekamen, daß dieser ihnen an ihren ordentlichen zustehenden Vicariatsrechten nicht nachtheilig seyn solle.

Zweyter Abschnitt.

Erster Theil.

Von den hohen Gerechtsamen des römisch = deutschen Reichs = Vicariats.

§. 35.

Der Endzweck der beyden hohen Reichs = Vicariaten ist kein anderer, als erstlich die innerliche, und äußerliche Sicherheit des heiligen Reichs während der Zwischenregierung, und zweytens die genaue Verwaltung und Beschützung der übrigen kaiserlichen Majestäts Rechte:

Rechte: die innerliche Sicherheit wird erhalten durch gute Justizpflege, und Verhinderung aller Unruhen, die äußerliche hingegen durch Ausschreibung eines neuen Reichstags, oder Fortsetzung eines schon bey Lebzeiten des vorigen Kaisers ausgeschriebenen, und nun durch dessen Tod unterbrochenen Reichstags, den die Beschützung des Reichs gegen auswärtige oder innerliche Feinde erfordert.

§. 36.

Da aber das Recht der hohen Herren Reichs-Verweser theils in der güldenen Bulle, theils in dem unverruckten uralten, oder durch die kaiserliche Wahlcapitulationen bestättigten Reichsherkommen ihren richtigen Grund hat, so können die hohen Herren Reichs-Vicarii ausser den in der güldenen Bulle ausdrücklich geschriebenen Facultäten, oder Befugnissen auch all diejenige Gerechtsame, so dem Kaiser in seinen Lebzeiten zustehen, ebenfalls ausüben, in soweit selbige Gerechtsame entweder aus den in der güldenen Bulle enthaltenen Facultäten durch einen richtigen Vernunftschluß

fliess-

fliessen, oder es der gegenwärtige Wohlstand des heiligen Reichs erfordert, und worinn sie sonst durch das unverrückte Reichsherkommen im Besitz sind. Und dieses ist es, was den Rechten der hohen Reichverweser einen merklichen Zuwachs bestimmet.

§. 37.

Diesem zu Folge wurde im Jahre 1612, als Kaiser Rudolph *II* das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hatte, das Erzgericht der heiligen Reichs-Kammer unter der Direction der beeden Reichs-Vicarien das erstemal fortgesetzt, und alles vermöge des damals zwischen Churpfalz, und Chursachsen errichteten Vergleichs unter dem gemeinschaftlichen Namen der beeden Herren Reichsverweser, dann dem gemeinschaftlichen Siegel mit dem pfälzischen und sächsischen Wappen ausgefertiget: welches auch nach der Hand so weit beybehalten worden ist, daß dieß Siegel von Seite Baiern und Pfalz sammt dem Vicariat in Kraft des hierüber im Jahre 1745 geschlossenen Vertrags auch abwechselte. Ueber dieß wird auch bey

dem

dem Reichsgericht zu Rothweil, dann bey den übrigen in Schwaben und Franken gelegenen Reichsgerichtern alles im Namen, dann unter dem Siegel, und Ansehen des rheinischen Reichs-Vicariats expedirt.

§. 38.

Selbst der Kaiser **Mathias** verband sich in der Wahlcapitulation, dasjenige, was während der Interimsregierung von den Reichs-Vicarien geschehen, genehm zu halten: alle nachfolgende **Kaiser** versprachen, sowohl alles, was von den Herren Reichs-Vicarien in Justitz und Gnadensachen geschehen, zu bestättigen, als die Reichs-Vicarien selbsten bey ihren in der güldenen Bulle, und in dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten ungekränkt zu lassen.

§. 39.

In vorigen Zeiten pflegten die Kaiser nach ihrer Wahl, und nach der durch ihre persönliche Beschwörung überkommenen völligen Reichs-

regie-

regierung die seither erlossene Vicariats = Verrichtungen durch besondere Urkunden zu bestättigen; heut zu Tage hingegen macht sich der Kaiser schon durch die Wahlcapitulation zu deren Bestättigung dergestalt anheischig, daß es deßhalben einer besondern Genehmhaltungs = Urkunde nicht einmal bedärfe.

§. 40.

Ja, da in der güldenen Bulle die Herren Reichs = Vicarien nur auf dem Fall aufgestellet werden, wenn das Reich durch den Tod des Kaisers erledigt ist, und folglich dieß Reichsgesetz sich nicht dahin erstrecket, wenn der Kaiser krank, abwesend, oder sonst verhindert wird, in welchen Fällen die Kaiser anderweitere Reichsverweser jederzeit nach Belieben zu setzen pflegten, so wird doch in der Wahlcapitulation ausdrücklich versprochen, die Reichsverweser bey ihren uralten in der güldenen Bulle und in dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines römischen Kaisers, oder Königs, als auch bey dessen langwieriger Abwesen-

heit ausser Reich, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben zu lassen, auch nicht nachzugeben, daß die Vicariate und deren Jura, sammt was demselben anhängig ist, von jemand disputirt, und bestritten, oder restringirt werden.

§. 41.

Wir haben bisher gesehen, was für Vicariatsgerechtsame in der kaiserlichen Wahlkapitulation gegründet sind, und daß die hohen Herren Reichsverweser zwar nicht mehr Recht, als dem Kaiser, in dessen Stelle sie tretten, bey seinem Leben zustund, während ihrer Reichsverwaltung haben; jedoch mehrere Gerechtsame, als ihnen in der güldenen Bulle beygeleget worden sind, vermöge der Wahlcapitulationen, wodurch sie nicht sowohl in der Eigenschaft einer Capitulation, wie der Kaiser, als in Kraft eines Reichsgesetzes verbunden werden, allerdings auszuüben befugt sind. Nun lasset es uns auch schreiten zu den in der güldenen Bulle sorgfältig benannten Gerechtsamen, wel-

che alldort den Reichs = Vicarien währender Interimsregierung zugestanden werden: wir wollen Anfangs die in der güldenen Bulle ausdrücklich benannte **vier Hauptfacultäten**, sodann die in den Wahlcapitulationen enthaltenen **zwo Hauptbeyfügungen** zum voraus kürzlich anführen, und hernach weitläuftiger erläutern.

§. 42.

Die in der güldenen Bulle begriffene Facultäten sind folgende vier:

Erstlich das Recht, anstatt des Reichs-Hofraths, der mit des Kaisers Tode geschlossen wird, ein besonderes hohes Reichs = Viciariats-Hofgericht zu halten.

Zweytens das Recht zu Kirchenpfründen zu präsentiren, oder vorzuschlagen.

Drittens die zur kaiserlichen, und des heiligen Reichs Kammer gehörige Reichsrenten, und Einkommen einbringen zu lassen.

Viertens mit Reichslehen, die weder Fürsten = noch Fahnenlehen sind, zu belehnen, und

von dem Belehnten im Namen und anstatt d s heiligen Reichs den Eid der Treue aufzunehmen.

§. 43.

Die in den kaiserlichen Wahlcapitulationen enthaltene Hauptgerechtsame sind folgende zwo:

Erstlich das Recht Reichsgnaden zu verleihen.

Zweytens das Recht neue Reichstäge auszuschreiben, und einen schon ausgeschriebenen fortzusetzen, sohin alles, was zur Sicherheit gegen auswärtige und einheimische Feinde, oder Friedensstörer, dann zum Wohlstand und Aufnehmen des heiligen Reichs erforderlich ist zu befördern.

§. 44.

Erstens. Von dem Recht, Reichsgerichte zu halten, solle hier der Anfang gemacht, und sodann auf die übrige den hohen Herren Reichsverwesern in der güldenen Bulle

zuer=

zuerkannte Rechte fortgeschritten werden. Bekanntermassen schlüsset der Kaiser kaum seine Augen, so eröffnet das hohe Reichs = Vicariat die ihrigen, und siehet um die theils neue, theils schon angefangene, jedoch unvollendete Processe um, der kaiserliche Reichshofrath wird auch also gleich geschlossen, und bleibt geschlossen, bis das Reich wieder ein höchstes Oberhaupt durch die ordentliche Wahl erhalten hat. Beede Herren Reichs = Vicarien lassen überall, ein jeder in den Gränzen seines Vicariats = Bezirks durch besondere Patenten den sammentlichen Reichsständen ihre auf den Hintritt des Kaisers bereits angetrettene Interimsregierung kund machen, und sie zugleich erinnern, daß alle und jede Reichsstände sich friedlichen und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewalt und Unrecht beschweren, sondern, wenn je einer eine Klage wider den andern hat, solche bey dem hochen Reichs = Vicariats = Hofgericht anzubringen, und alldort rechtlich oder gütlich austragen suchen solle. Das Exemplar eines solchen besiegelten Patents nebst einem besondern Schreiben wird von jedem Reichs = Vicarius,

der zwar hierinne den Titel eines Reichs = Vicarius schon annimmt, jedoch im übrigen unter seinen Reichs = Mitständen den Rang nicht ändert, einem jeden inclavirten Reichsstande zugeschicket, der es auch gebührend annimmt, und zu jedermanns Wissenschaft der genauen Darobhaltung wegen durch seine Landesobrigkeit offentlich anschlagen läßt.

§. 45.

In diesem hochen Reichs = Vicariatshofgerichte werden die Streitsachen der in seinem Vicariats = Sprengel liegenden Provinzen, Stände, und Einwohner nach den Reichsgesetzen, Privilegien, und jeden Orts Herkommen behandelt, und verbscheidet, sie seyen gleich ganz neue und solche Rechtshändel, wobey Periculum in Mora, das ist die Gefahr einer nahen Unruhe, und Thätlichkeit obschwebet, oder schon ehevor bey dem Reichs = Hofrath anhängige Prozesse, welche sogar von dem indessen ruhenden Reichs = Hofrath abgerufen, und durch den Churfürsten von Maynz, als Erzkanzler auf Kösten der Partheyen ausgeliefert werden,

und

und zwar in Originali, wie sie in der Reichs-kanzley vorhanden sind, jedoch anderst nicht, als gegen Bescheinigung der ausgelieferten Akten, und gegen Erklärung, daß die hohen Herren Reichsverweser nach geendigtem Vicariatsamte, und zwar längstens innerhalb sechs Monaten die von ihnen verhandelte Akta jedesmal an den neu erwählten Kaiser zu bemeldter Reichs-Hofraths-kanzley getreulich einschicken wollen, damit selbige von Churmaynz, als dem Reichs-Erzkanzler Deutschlands, oder dessen Reichs-Vicekanzler alldort zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archivs, so, wie sich geziemet, hinterlegt, und verwahrlich aufbehalten werden können, wie solches aus dem Art. 3. §. 16. der Wahlcapitulation des weiland Kaiser Joseph II sich sattsam veroffenbaret.

§. 46.

Von dem hohen Reichskammergericht hingegen geschehen indessen, wie schon oben gemeldet worden, die Expeditionen im Namen beeder hohen Herren Reichsverweser, die sich zu dem Ende über ein gemeinschaftliches Siegel ver-

gleichen: die fränkische und schwäbische Landgerichter, wie Rothweil ꝛc. aber stehen allein unter dem rheinischen Vicariat.

§. 47.

Zweytens. Das Recht zu Kirchenpfrünzu präsentiren oder vorzuschlagen, nämlich zu Probsteyen, zu Abbteyen, und zu Canonicaten ꝛc., deren Stifter die Kaiser und Könige gewesen sind, und die daher Layenpfründe heissen, zu Latein Praebendae Regiae, welche die Kaiser und Könige des deutschen Reichs durch die Litteras Praesentationis, die man in jure publico & ecclesiastico germanico Panisbriefe nennet, zu ertheilen berechtigt sind. Diese ist die natürlichste, beßte, und auf das Reichs-Vicariat am meisten passende Auslegung der in der güldenen Bulle hierüber vorkommenden Worte, welcher alle andere Meynungen der hierinne uneinigen deutschen Staats-Rechtsgelehrten an Gründlichkeit weichen müssen.

Die in dem Original der güldenen Bulle stehende Worte „Ad Beneficia ecclesiastica „prae-

praesentandi " können nicht nur von Bisthümern, Probsteyen, und Decaneyen in Dom = Collegiat= und klösterlichen Stiftern in Deutschland, sondern auch im ganzen heiligen römischen Reiche protestantischer sowohl, als katholischer Religion, sie seyen gleich ad Sedem Apostolicam devoluta, oder in Curia romana vacantia, oder Patronatus Laici zwar verstanden werden, jedoch suchen die hohen Herren Reichsverweser dieses Recht auf die bischöfliche Würde um so weniger auszuüben, als es selbst der kaiserliche Hof nicht dahin extendirt. Die primae Preces welche die hohen Herren Reichs = Vicarii zu ertheilen pflegen, werden, wie am kaiserlichen Hofe, in lateinischer Sprache, und zwar alternative ad Beneficium jam vacans, vel vacaturum ausgefertiget, und dem, der es zu vergeben hat, von dem Precisten selbst, oder seinem Anwald, und zwar post vacaturam längst innerhalb einem Monat a die notitiae insinuirt, wenn er anderst verlanget, daß ihm kein anderer vorgezogen werde, oder, wenn er nicht etwa eine andere ihm mehr anständige Pfründe erwarten will. Der Precist muß hierauf, falls keine

erhebliche Ausstellung ihm kann gemacht werden, sowohl zu Sitz und Stimme im Chor und Capitel, als auch zum wirklichen Genuß der Pfründe bey Dom- und Hochstiftern gelassen werden. Uebrigens giebt es noch eine andere Gattung von Panisbriefen, nämlich das einem alten Bedienten, oder andern Armen, Hof- und Mittel losen Leuten ertheilte Empfehlungsschreiben an gewisse im römischen Reiche gelegene Stifter und Klöster, um solche Leute lebenslänglich zu unterhalten und zu füttern. Nichtsdestoweniger rühmen sich verschiedene, sowohl mittel- als unmittelbare, hohe, und niedere, männ- und weibliche, Erz- Dom- Collegiat- und klösterliche Stifter des heiligen römischen Reichs einer sonderbaren Befreyung a primis Precibus, obschon sich der Kaiser derselben in seiner Regierung bey jedem Stift nur ein einzigesmal bedienet. Uebrigens kann der Precist die erlangte Preces, jedoch mit reichsvicariatischer Begnehmigung, und Re adhuc integra an eine andere tüchtige Person abtretten, und darauf umschreiben lassen.

§. 48.

§. 48.

Drittens. Das Recht die zur kaiserlichen, und des heiligen Reichs Kammer gehörigen Reichsrenten und Einkom̄en einbringen zu lassen, nämlich erstlich die Reichsstädte-Steuern, Römer-Monate dann auch die Reichskammer-Zieler, Kriegs- und Operations-Casse, dann Don gratuite, oder reichsritterschaftliche Subsidia charitativa, dann zweytens die Einkünfte der in ihrem Vicariatsbezirke gelegenen Reichsdomainen, und confiscirten Reichgebiethen, Strafgelder, Laudemien, und Revisionssporteln. Da die erste Klasse der Reichseinkünfte schon ihre Bestimmung hat, und die güldene Bulle bloß von Einbringung, nicht aber von Verwendung der zwoten Klasse redet, so läßt aus den Worten der Bulle sich kaum etwas anders schlüssen, als daß die hohen Herren Reichsverweser dem neu-erwählten Kaiser diese Reichs-Renten zu verrechnen haben.

Die erledigte Reichs-Lehen werden selten mehr wegen den im Weg stehenden Anwartschaften, und Erbverbrüderungen zum

kai-

kaiserlichen Domanium gezogen. Die Bewilligung der Reichsstände über neue Reichssteuern und Auflagen pflegen allemal also gegeben zu werden, daß sie nach den Römermonaten zu reguliren stehen, indem bisher kein besserer Steuerfuß, und keine billichere Proportion ausfindig gemacht worden ist, als das Contingent zu Pferd und zu Fuß es mit sich bringet, nach welchem nämlich die Reichsstände vor diesem den Kaiser zur Empfangung der päpstlichen Krone nach Rom begleitet, und für einen Reiter 12 Fl. für einen Fußgänger aber 4 Fl. monatlich bezahlet haben. Die **Laudemien**, und **Revisionssporteln**, pflegen dem Reichs = Hofrathe zu Lebszeiten eines Kaisers in partem Salarii überlassen zu werden

§. 49.

Viertens. Das Recht, **mit Reichslehen, die weder Fürsten = noch Fahnenlehen sind, zu belehnen, und von dem Belehnten im Namen und anstatt des heiligen Reichs den Eid der Treue aufzunehmen.**

Die

Die Reichslehen werden heut zu Tage eingetheilt in deutsche und italiänische, in grössere und geringere, in Thron= und Reichshofrathslehen. Unter den grössern werden gemeiniglich nur die Chur= und Fürstenthümer nebst den gefürsteten Grafschaften, Abbteyen und Probsteyen, unter den geringern aber alle übrige verstanden. Das Cammergericht zu Wetzlar concurrirt in Lehenstreitigkeiten mit dem Reichshofrath nur bey den geringern, nicht aber bey den grössern, wenn solche gänzlich oder endlich abgesprochen werden sollen: die grössere Reichslehen werden von dem Kaiser selbst in Person, die geringere aber nur durch den Reichshofrath verliehen. Ritterlehen gehören zwar unter die geringe, können aber von keiner Privatperson verliehen werden, weil sie nicht das jus Belli hat, folglich keine Ritterdienste fordern kann, ausser es würde dafür eine andere Prästation gefordert.

Wir haben bisher gesehen, daß die hohen Herren Reichsverweser das Recht besitzen, nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Gegenständen ein Reichshofgericht, dann auch eine kaiserliche Reichs=Rent=Hofkammer

zu

zu halten: Jetzt ergiebt sich aber auch, daß ihnen über dieß die Befugniß zusteht, einen kaiserlichen Reichslehenhof zu errichten, und von denen, die Reichslehen empfangen, den Eid der Treu und das Gelübdniß anstatt und im Namen des gesammten Reichs anzunehmen, die man doch hernach einem römischen König, oder Kaiser, der erwählt wird, zu seiner Zeit alle erneuern, so, wie den Eid schwören soll; ausgenommen die Lehen der geist- und weltlichen Fürsten, wie auch die Fahnen- und Scepter-Lehen. Es wurden zwar die Reichsgrafen, und Reichsfreyherren vom hohen Reichs-Vicariate aus beständig zum Lehenempfängniß vorgeladen, sie beschwerten sich aber dagegen jederzeit, bis endlich in der kaiserlichen Wahlkapitulation Carl VII & seq. Art. 11. §. 7. festgesetzt worden ist, daß künftig die Lehenbelehnung mit allen Lehen, ausser denjenigen, die vor dem kaiserlichen Thron empfangen werden, von den Herren Reichs-Vicarien geschehen solle.

§. 50.

Mit einem Worte, sind also die Thronlehen allein ausgenommen. Indessen ist dieses, was im vorgehenden Paragraph gesagt worden, durch die Wahlcapitulation und heutige Reichspraxis in soweit modificirt, oder abgeändert, daß, wann seit der Abänderung des Vasalls, oder seit dem Absterben des Kaisers Jahr und Tag währender Interimsregierung verfliessen, vor verflossenen Termin das Reichslehen vor dem Reichsverweser erneuert werden müsse, auch von dem Reichsverweser ein Indult ertheilet, oder der Vasall investirt werden solle. Ist dieses geschehen, so darf die von den Herren Reichs = Vicarien ertheilte Investitur bey dem neu erwählten Kaiser heut zu Tage nicht wieder nachgesuchet, noch die Bezahlung der Relevien, oder Laudemien wiederholet werden. Auf gleiche Weise wird die von einem Curator, oder Vormund im Namen seines minderjährigen Pupillens vom Reichs = Vicariat erlangte Investitur nicht mehr wiederholet, wenn der minderjährige Vasall zur Majorennität ge-

gelanget ist, wie weiland Kaiser Joseph II in der Wahlcapitulation mit folgenden Worten Art. 11. §. 6. versprochen. " Dargegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige, nach „ erlangter ihrer Pubertät, oder Majoreunität „ zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen, „ und Regalien, wieauch Lehenseid, nicht: „ viel weniger einer doppelten oder weiteren „ Entrichtung des Lehentaxes anhalten, son„ dern sie bey obgedachter erster denen Vor„ mundern ertheilten Belehnung allerdings „ lassen."

Nämlich den Reichslehnleuten stehet frey, die Kaiserwahl, wenn solche noch inner Jahr und Tage a morte prioris geschiehet, abzuwarten, oder die Renovation währendem Zwischenreiche zu suchen. Zu dem letztern kann man sie nicht nöthigen, ausser in folgenden drey Fällen, da nämlich in dieser Zeit ein von dem verstorbenen Kaiser bereits ertheiltes Indult erlöslöschet, oder ein Vasall kurz vor dem Kaiser stirbt, und der Termin durante Interregno auslaufet, oder die Wahl über Jahr und Tag ansteht. Ob nun aber die bey dem hohen

Reichs-

Reichs = Vicariate empfangene Lehen cessante Interregno nichts destoweniger bey dem neuerwählten Kaiser wieder renovirt werden müssen, darüber stehen der kaiserliche Reichshofrath und die Reichs = Vicariatshöfe im Widerspruch. Diese behaupten, quod non, und beziehen sich auf die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 11. §. 7. jener hingegen legt diese Stelle lediglich auf die Feuda Minorennium aus, so von ihren Vormündern durante Vicariatu empfangen worden sind. Hierüber steht das mehrere zu ersehen bey einem ehemaligen Juris publici Professorn, weit und breit berühmten Rechtslehrer zu Ingolstadt L. B. de Ikstadt de Vasallis Imperii durante interregno investitis throno imperiali repleto ad investituram renovandam atque juramenta fidelitatis electo Imperatori praestanda adstrictis ad illustrat. capitul. Caes. Art. 11. §. 5. 6. & 7.

Zweyter Theil.

§. 51.

Und so viel von den Facultäten, welche den hohen Herren Reichs-Vicarien vermöge der güldenen Bulle zustehen. Nun ist noch übrig zu erläutern, ob sie währendem Vicariat auch in Gnadensachen eben so freye Hände, als in der Justizpflege haben? Fürwahr eine wichtige Frage, die hier mit Ja beantwortet, und zwar theils wegen der aus dem Recht, Reichslehen zu verleihen, regelmäßig gezogener Consequenz, theils aus dem unverwerflichen Innhalt der kaiserlichen Wahlcapitulation vernunftmäßig behandelt wird.

§. 52.

Was das erste Argument anbelanget, so ist es der gesunden Vernunft angemessen, daß derjenige, dem die Gewalt, Reichslehen zu verleihen,

leihen, und von den Belehnten den Eid der Treue aufzunehmen, kraft eines Reichsgesetzes zusteht, auch andere Gnaden, Freyheiten und Prärogativen ertheilen könne. Wir haben noch ein frisches, obschon nur sehr wenig hieher passendes Beyspiel an den heutigen kaiserlichen Pfalz= und Hofgrafen; diese haben aus kaiserlicher Municenz Vollmacht, jenen, welche sie hiezu tauglich erachten, im Namen, und anstatt des Kaisers und des heiligen Reichs das kaiserliche Notariat zu verleichen, und von ihnen den Eid der Treu abzunehmen, wie es sich solcher Aemter halber zu thun gebührt: aber nicht dieses allein können sie vermöge ihres kaiserlichen Palatinats: dem Gewalt, solche Notarien zu creiren, und den Eid der Treue aufzunehmen, pflegen noch mehrere kaiserliche Facultäten beygelegt zu werden, und zwar bald mehrere bald wenigere, insgemein die Facultäten, die Uneheliche zu legitimiren, adoptiones, arrogationes, manumissiones, emancipationes, & uniones Prolium zu confirmiren, ferners veniam aetatis & restitutionem Famae zu ertheilen; Copias vidimandi sub plena fide,

& conferendi Insignia gentilicia, bisweilen auch Gradus academicos in omni facultate, quin & ipsum jus Majorum seu Nobilitatem conferendi. &c.

§. 53.

Warum soll nun der den hohen Reichs-Vicarien zustehende Gewalt, mit Reichslehen zu belehnen, und von dem Belehnten den Eid der Treue im Namen und anstatt des Reichs abzunehmen nicht gleichfalls begleitet seyn mit **Facultäten auch andere, und zwar noch höhere Gnaden, als die vorige sind, zu verleihen**, nämlich Reichs-Academien zu errichten, Immunitäten, und Protectorien zu ertheilen, selbst einen Reichs-Kammerrichter, falls währendem Zwischenreiche diese Würde ledig werden sollte, aufzustellen, und dergleichen mehrere **kaiserliche Reservata und Vorrechte** auszuüben.

Nämlich das Jus supremae Advocatiae ecclesiasticae, so, wie primarum Precum, das Recht die Bischofs- und **Reichsprälaten**-wahlen durch Commissarien zu beschicken, bey der **päpstlichen Wahl** Exclusivam zu geben,

einen

einen Cardinalen als Protectorem Germaniae, und bey der Rota Romana einen Auditorem deutscher Nation zu ernennen, ferners Grafen- Freyherren- Ritter- und Adelstandserhöhungen und Titulaturen, überdas andere Würden, Reichsämter, Wappenbriefe, auch adeliche Ahnen, nicht minder Legitimationem Illegitimorum quorumcunque, Restitutionem Famae, Veniam Aetatis, Palatinatus, seu Comitivas, Gradus academicos, Notariatum, Laurum poeticum, über dieß Moratoria, Conservatoria, Impressoria, & alia Privilegia plura, nämlich in regula soweit, als den hohen Herren Reichs-Vicarien dergleichen Regalia oder hohe und niedere Jura Majestatica nicht per legem vel observantiam benommen sind. Und obschon diese hohe Befugnisse in vorigen Zeiten aus Ursache, weil die güldene Bulle keine ausdrückliche Meldung davon macht, von einigen Publicisten nicht für gewiß angesehen worden, so sind sie doch heut zu Tage durch die kaiserliche Wahlcapitulationen des Kaisers Carl *VII*, und Kaisers Franz *I* Art. 3. §. 19. & 20. ausser allen Zweifel gesetzet, indem sel-

dige hierinne ausdrücklich mit folgenden Worten beståttiget werden. " Sollen und wollen Wir die in Interregno bey denen
" Vicariaten sowohl in Justitz = als Gnaden=
" sachen vorgegangenen Handlungen und Verlei=
" hungen hiemit confirmiren, und ratificiren. "
Diese hohe Befugnisse des Reichs = Vicariats erhielten ein neues Gewicht aus der Wahlcapitulation des Kaiser Joseph *II*, worinne allerhöchstderselbe versprochen hat, die Vicarien des Reichs bey ihren uralten in der güldenen Bulle und in dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs — — — ohnbeeinträchtiget bleiben zu lassen, folglich auch in den oben von Kaisern Carl VII, und Franz I confirmirten und ratificirten Justiz = und Gnadenverleihungen.

§. 54.

Was endlich das in der kaiserlichen Wahlcapitulation begriffene Recht betrift, neue Reichståge auszuschreiben, zu halten, und einen schon ausgeschriebenen fortzusetzen, und zwar statt eines römischen Kaisers, sohin

auch

auch alles, was zur innerlichen sowohl, als äusserlichen Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des Reichs erforderlich und gedeihlich ist, auf vorläufige mit Churmaynz vorgenommene Berathschlagung aus Reichs-Vicariatischer Authorität zu unternehmen, und zu befördern, so findet diese hohe Befugniß heut zu Tage um so weniger mehr einen Anstand, als weiland Kaiser Joseph *II* in seiner Wahlcapitulation Art. 13. §. 9. ausdrücklich festgesetzet hat, daß den Reichs-Vicarien nach Absterben eines Kaisers, oder in dessen Minderjährigkeit und langwüriger Abwesenheit ausser Reichs, die Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt. Und fürwahr, wem andern soll wohl die hohe Befugniß, Reichstäge auszuschreiben, und zu halten, wie auch die ausgeschriebene fortzusetzen bey bevorstehenden äusserlichen oder innerlichen Unruhen des verwaisten Reiches zustehen, als den hohen Herren Reichsverwesern, auf deren Schultern die ganze Last der Reichsbeschützung vermöge der güldenen Bulle,

 und

und der kaiserlichen Wahlkapitulationen allerweil ruhet? Und welche gleich den Vormündern über die getreue Reichsverwaltung Gott, dem Kaiser aller Kaisern einstens Rechenschaft abzulegen haben.

§. 55.

Ja, weil währenden Reichstägen die wichtigsten Angelegenheiten des allgemeinen Reichs, dann Kriegs- und Friedensgeschäfte, Bündnisse, und Commerz Tractaten ꝛc. aufs Tapet kommen, wer sollte nicht hieraus schlüssen, daß den hohen Herren Reichsverwesern, so wie selbst dem Kaiser und römischen Könige auch die Gewalt und Macht zustehe, zum Beßten des allgemeinen Reichs mit Vorwissen und Einwilligung der höchsten und hohen Reichsstände Bündnisse, Allianzen fortzusetzen, wie auch neue nach Bedürfniß des Reichs einzugehen, den kaiserlichen Ministern und Gesandten neue Credentialien zu ertheilen, die Feldmarschallen mit Ordre zu versehen, die vom Kaiser aufgestellte Commissionen fortzusetzen, Reichskriege zu führen, und Frieden zu schlüssen, in Münz- Post- und

und Reichs = Policeywesen die gehörige Vorkehrungen zu treffen, und was dergleichen mehr ist, wozu die hohen Herren Reichs = Vicarien in Rücksicht auf die innerliche und äusserliche Sicherheit, dann auf die Ruhe und Wohlfahrt des gesammten Reichs von tragender Vicariats= Würde halber aufgefordert werden? Massen in obgemeldter Wahlkapitulation Kaiser Josephs *II* Art. 13. §. 9. ausdrücklich enthalten ist, daß sie solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstags nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig seyen.

§. 56.

Gleichwie nun das heilige römische Reich in allen Stücken durchaus souvrain ist, und eine Majestät vorstellet, in derer Schoße alle und jede, größere, und kleinere Reichs = Regalien, wie die Flüsse im Meer zusammen kommen; unter den größern Regalien aber jene Dinge, so zum Theil zu des Landesfürsten höchster Authorität und Glorie mehr als zum Nutzen dienen, unter die mindern Regalien hingegen unterschiedliche, den Fiscum angehende Dinge

und Gerechtigkeiten gehören; folglich zu jenem grössern das Recht, Würden, und Titel zu geben, einen wieder in Ehren zu setzen, Waffenplätze und Vestungen anzulegen, Geld zu schlagen, Kriege zu führen, Frieden zu stiften, Bündnisse zu schlüssen, Gesetze zu geben, Gerichte zu halten, Repressalien zu gebrauchen, zu den kleinern aber das Recht, Steuern und Zölle anzulegen, Fahrgelder einzufordern, verfallene Gelder, und Lehen einzuziehen, den Zehenden vom Salz, Bergwerken, und Fischereyen zu nehmen, die Helfte des ohngefehr auf offener Strasse gefundenen Schatzes zu begehren ꝛc. gerechnet zu werden pflegen, so versteht sich von selbst, daß die Verwaltung aller grösseren und kleineren dem Kaiser und Reiche zustehenden Regalien in der Maaße, wie es die güldene Bulle, das unverruckte Reichsherkommen, und die kaiserlichen Wahlcapitulationen mit sich bringen, den hohen Herren Reichs-Vicarien nicht minder zustehet, als Hochdenselben oblieget, nichts von dem Reiche zu veräussern, oder veräussern, und abreissen zu lassen, sondern

viel-

vielmehr aus vicariatischer Vollmacht alle Veräusserung und Verpfändung der zum Reiche gehörigen Güter und Gerechtsamen Zeit ihrer hohen Reichsverwesung zu verbiethen, und zu verhüten.

§. 57.

Hingegen werden sonder Zweifel alle höchste, hohe, und niedere Reichs-Stände, Reichs-Glieder, und Reichs-Sassen ihre reciprocirliche Pflicht von selbsten einsehen, den hohen Herren Reichsverwesern in allen und jeden oben specificirten Reichs-Angelegenheiten, und Vorfällen, in soweit es ihren Exemptionen, dann andern Freyheiten und löblichen Gewohnheiten angemessen zu seyn erachtet wird, alle nach Standes-Gebühr geziemende Ehrfurcht und Gehorsam, dann Beystand aus Liebe zum Beßten des Reichs, wie nöthig es sey, unverweigerlich zu erzeigen.

§. 58.

Und zwar um so mehr, als erstlich in ältesten Zeiten die Kaiser eben so, wie die Reichsfür-

fürsten hernach später auf den Pfalzgrafen, als obersten Richter und Obersthofmeister des kaiserlichen Palast zu compromittiren, und dessen rechtlicher Verbscheidung sich freywillig zu unterwerfen pflogen, und als zweytens dem Kaiser selbsten, falls er als römischer König über Sachen, darum er convenirt wurd, von uralten im obgedachten Reichsgebrauche gegründeten, und in der güldenen Bulle §. 5. erwehnten Gewohnheiten wegen vor dem Pfalzgrafen bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, jedoch jedesmal nur auf jenem Reichstage, wo der Kaiser oder römische König in höchster Person erschienen, sich zu verantworten nach Ausweisung der güldenen Bulle obliegen will.

ENDE.

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einzinger von Einzing, Johann Martin Maximilian,

Geschichtenmäßiger Auszug der hohen deutschen Reichs-Vikariats-Gerechtsamen sammt einem vorläufigen Berichte von dessen Ursprunge, Fortgange u. Schicksale bis auf unsere Zeiten

[München] Gedruckt im Jahr 1790

J.publ.g. 186
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559072-8
VD18 14446413